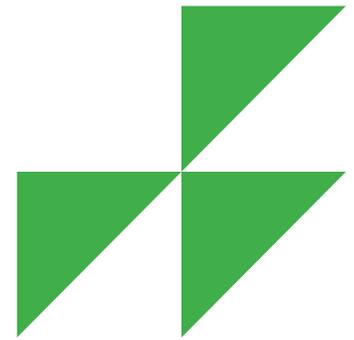


# VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



## 07.2024

Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen

[vkw-online.eu](http://vkw-online.eu)

Aktuelle VKW-Termine und Veranstaltungen



### AUFSÄTZE

Insolvenzanfechtung im Bereich der Energieversorgung unter Berücksichtigung der Neuausrichtung der BGH-Rechtsprechung  
von RA Markus Ladenburger und RA Steffen Lux, München 173

Abwicklung der Netzzumlagen nach dem neuen Energiefinanzierungsgesetz – der Praxistest  
von RAin Johanna Riggert, LL.M., Berlin und RAin Nina Wipfler, Stuttgart 178

Klassifizierung ökologischer Wirtschaftsaktivitäten durch die EU-Taxonomie  
von Dr. rer. nat. Steve Waitschat und WP Tobias Stuber, Hamburg 184

### WIRTSCHAFTSRECHT

*Verwaltungsrecht*  
OVG Koblenz: Kleinwindenergieanlagen für Eigengebrauch im Außenbereich privilegiert 186

*Energiewirtschaftsrecht*  
OLG Düsseldorf: Abschöpfung der Überschusserlöse nach StromPBG 188

### STEUERRECHT

*Umsatzsteuer*  
EuGH: Schlussanträge des EuGH-Generalanwalts zur umsatzsteuerlichen Organschaft 191

### ARBEITSRECHT

BAG: Koinzidenz zwischen Kündigung und Arbeitsunfähigkeit – Neues zur Erschütterung des Beweiswerts von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen 195

### IM FOCUS

Änderung der Fernwärmeklausel per Veröffentlichung?

Herausgegeben von

VKW  
VERLAG VERSORGUNGS- UND  
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ESV ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG  
100 Jahre

## Änderung der Fernwärmeklausel per Veröffentlichung?

DokNr. 24082166

Dürfen Versorger ihre Preisgleitklauseln in Fernwärmelieferverträgen einseitig per Veröffentlichung ändern? Diese Frage wurde in früheren Entscheidungen auf Land- und Obergerichtsebene oft abgelehnt. Nun hat das OLG Hamburg mit Urteil vom 25.04.2024 – 3 U 192/19 dem Fernwärmeversorger (FVU) Recht gegeben und eine Klage der Verbraucherzentrale Hamburg gegen die HanseWerk Natur abgewiesen. Die Verbraucherzentrale wollte die einseitige Umstellung der Preisanpassungsformeln und das entsprechende Informationsschreiben des Versorgers untersagen lassen.

Laut Begründung des Gerichts darf das FVU seine Vertragsbedingungen gegenüber den Kunden einseitig anpassen, wenn sich die Rahmenbedingungen bei der Erzeugung und Verteilung der Fernwärme – wie z. B. der eingesetzte Brennstoff – geändert haben; hierzu dürfen auch die Kunden entsprechend angeschrieben werden.

Das OLG steht damit in Übereinstimmung mit der Entscheidung des BGH vom 26.01.2022 – VIII ZR 175/19 (siehe auch [vkw-online.eu](http://vkw-online.eu), DokNr.22006445), wonach das FVU per Veröffentlichung ändern darf, wenn die Änderung der Preisgleitklausel alternativlos ist, weil die alte Klausel beispielsweise wegen eines Brennstoffwechsels unwirksam geworden ist. Versorger können danach ihre Preisgleitklauseln also per Veröffentlichung ändern, wenn sich die Kostenstruktur des Versorgers ändert. Im Fall des OLG ging es allerdings zusätzlich um das Informationsschreiben zur neuen Preisstruktur, dass an die Kunden verschickt worden war. Auch das hielt das OLG für zulässig.

Schon der BGH hatte erläutert, dass auch einseitige Preisklauseländerungen – schon aus Verbraucherschutzgründen – einseitig möglich sein müssen. Könnte der Versorger diese nur mit Zustimmung des Kunden ändern, bliebe ihm ggf. nur die Kündigung und der Verbraucher stünde ohne gültigen Fernwärmelieferungsvertrag da. Das erscheine grundsätzlich unpraktikabel, weil der Kunde nicht ohne Weiteres auf ein neues Heizsystem umstellen könne. Fernwärmelieferverträge seien außerdem üblicherweise mit einer langen Laufzeit ausgestaltet. Diese binde den Kunden nicht nur, sie sichere ihn auch ab, da er sich auf eine langfristige Versorgung mit Fernwärme verlassen könne.

Immer noch ist auch mit dieser Entscheidung die Frage nach der Bedeutung des neuen § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV leider weitgehend offen. Denn das OLG hatte sich – genau wie der BGH – nicht mit der neuen Fassung des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV beschäftigt, sondern mit der Altfassung. Diese wurde im Jahr 2021 um einen aus Sicht des Ordnungsgebers klarstellenden Satz ergänzt, der jetzt lautet: „Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.“ Der BGH war dazu allerdings der Auffassung, dass diese Änderung auf einem Missverständnis beruht.

Es spricht also viel dafür, dass Versorger nach wie vor Preisgleitklauseln einseitig ändern können, wenn sie sie ändern müssen, weil die Klausel unwirksam ist. Aber letzte Sicherheit kann und sollte hier der Ordnungsgeber schaffen, wenn er – was ohnehin seit längerem ansteht – die AVBFernwärmeV novelliert.

– MS –

## Impressum

**Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH** Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: [info@vkw-online.eu](mailto:info@vkw-online.eu), Internet: [www.vkw-online.eu](http://www.vkw-online.eu); **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak, Edmund Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger ([schmidt-schlaeger@vkw-online.eu](mailto:schmidt-schlaeger@vkw-online.eu)); **Verlag (für Bestellungen): Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV)** Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: [Abo-Vertrieb@ESVmedien.de](mailto:Abo-Vertrieb@ESVmedien.de), Internet: [www.ESV.info/versorgungswirtschaft](http://www.ESV.info/versorgungswirtschaft); **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. 1. 2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin